Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung[1] des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.[2] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

STOLZENAU, den

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1:Flk 11000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 19.05.1982 Az. A III 14 42

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.05.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den

Der Entwurf der 2. Änderung[1] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor -Planungsamt- i. A.

NIENBURG, den 28. 5. 1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung[1] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[1]

STOLZENAU, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 2. Änderung[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.[1] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

STOLZENAU, den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

STOLZENAU, den

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben[2] gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.[3]
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.[3]

HANNOVER, den

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[2] in seiner Sitzung am beigetreten.[3]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[2] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

STOLZENAU, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

STOLZENAU, den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

STOLZENAU, den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
2) Unrichtiges streichen.
3) Nichtzutreffendes streichen.
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung.
6) Nur falls erforderlich.

RECHTSGRUNDLAGEN

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 5 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. 6. 1962 in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 15. Juli 1982 bis 16. August 1982 öffentlich ausgelegen.

Stolzenau- den 17. 08. 1982
Der Gemeindedirektor

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes[1] vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949),[1]
~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch [1] vom (Nds. GVBl. S.)[1], i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch [4] vom (Nds. GVBl. S.)[1]~~
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz [1] vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53)[1]
hat der Rat der Gemeinde STOLZENAU diesen Bebauungsplan Nr. / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 19[3] bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden[3] textlichen Festsetzungen – ~~sowie den nachstehenden/nebenstehenden[3] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ –[2] als Satzung beschlossen:

STOLZENAU, den

(Siegel)

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche (öffentliche)
- P — Öffentliche Parkfläche
- Grünfläche (öffentliche)
- Parkanlage
- Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG.)
- Fläche für die Landwirtschaft
- Gemeinbedarfsfläche
- Schule
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MD — Dorfgebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,6) — Geschoßflächenzahl
- O — Offene Bauweise
- △ — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- MD II o / 0,4 (0,6) — Anordnung von Planzeichen
- Richtfunktrasse
- Umformerstation (Trafo)
- Versorgungsleitung (Elt.-Kabel)
- Wasserfläche (hier: Graben mit Fließrichtung)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

Textliche Festsetzungen:

1. Im MD-Gebiet sind nur landwirtschaftliche Nebengebäude, in denen aus Gründen des Immissionsschutzes keine intensive Viehhaltung betrieben werden darf, zulässig.
2. Im Plangebiet tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „IM HÖFEN" außer Kraft.

Hinweise:

- (ND) Naturdenkmal (zu schützendes Einzelobjekt)
- (ND) Naturdenkmal (flächig)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind folgende Naturdenkmale dargestellt, die im Naturdenkmalbuch des Landkreises Nienburg/Weser unter den Nummern
97 – 1 Silberweide
99 – Eschen-Eichen-Wäldchen
eingetragen sind.

Die Trassenführung der geplanten B 215/441 entspricht den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens des Straßenbauamtes Nienburg.

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollten als ein Vieleckzug in etwa/örtlich abgesteckt werden.

An der Einmündung des Mühlenbaches in die Weser ist im Durchlaßbauwerk an der ehemaligen Mühle ebenfalls eine Absperrvorrichtung gegen das Weserhochwasser bereits eingebaut.

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 19

„IM HÖFEN"

2. ÄNDERUNG

Flur 6 u. 8 — Maßstab 1 : 1000

-ENTWURF-

Übersichtsplan – Maßstab 1 : 25000

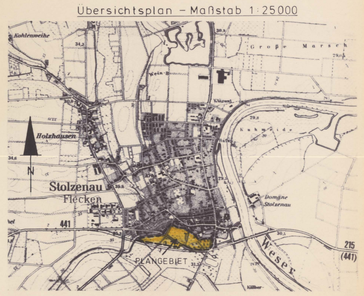

Planverfasser: Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor —Planungsamt—	Bearbeitet: K. Lünstedt	Aufgestellt:	28. 5. 1982
	Gezeichnet: L. Kosiowski	Geändert:	
	Az.		